

## **Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage des § 131 in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286, 329), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12] S. 202, 207), in Verbindung mit § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I/08 Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12, S. 262, 269), in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 02.04.2004 (Amtsblatt Nr. 9/2004), geändert mit der Zweiten Änderungssatzung vom 27.05.2008 (Amtsblatt Nr. 7/2008) beschlossen:

### **Artikel 1**

1. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung/des Erwerbs der Schülerfahrkarte folgende Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
- Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder
- mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),

erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.“

b) Der Satz 5 wird gestrichen.

2. Der § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Abs. 1 Satz 4 erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.“

3. Der § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 4 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.“

## **Artikel 2**

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf die Gewährung von Zuschüssen ab dem Schuljahr 2010/2011.

Rathenow, 2010-07-02

gez. Dr. B. Schröder  
Landrat